

**Naturschutzfachliche Angaben
zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

zur

**Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der
Bauleitplanung**

Enzelhausen

Flurstück 408/8

Gemeinde Rudelzhausen

Verfasser:

**Fa. GartenPLAN
Reisch Stefan, Dipl. Ing. (FH) Landschaftsarchitektur**

Kreuth, 25.02.2013

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen.....	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2	Wirkungen des Vorhabens	3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	3
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	3
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	3
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	4
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	4
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	4
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	5
4.1.2.1	Säugetiere	6
4.1.2.2	Reptilien	6
4.1.2.3	Amphibien	6
4.1.2.4	Libellen	6
4.1.2.5	Käfer	6
4.1.2.6	Tagfalter	7
4.1.2.7	Schnecken.....	7
4.1.2.8	Fische	7
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	8
4.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten	9
4.3.1	Streng geschützte Pflanzen	9
4.3.2	Streng geschützte Tierarten	9
5	Gutachterliches Fazit	9

Literaturverzeichnis

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Ausweisung einer Bauparzelle zur Wohnbebauung am Ortsrand von Einzelhausen in der Gemeinde Rudelzhausen auf der Flur Nr. 408/8.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 875 m².

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- FHH-Schutzgebiete
- Biotopkartierung Bayern
- Auswertung des Arten- und Biotopschutzprogramms Landkreis Freising
- Artenschutzkartierung
- Eigene Bestandsaufnahme vom Dezember 2012
- Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums Stand 12/2007, Bayer. Staatsministerium des Inneren, beinhaltend die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas, die restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: II Z7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

Das zu prüfende Artenspektrum wird anhand der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen aller noch aktuell in Bayern vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FHH-Richtlinie
- Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas
- Restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten

ermittelt.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Im konkreten Fall ist die jeweilige Intensität der Störwirkungen gemäß nachfolgender Abstufung bewertet: 0=nicht gegeben, 1=sehr gering, 2=gering, 3=mittel, 4=hoch, 5=sehr hoch

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Von der Bauphase können folgende Wirkfaktoren ausgehen:

- Flächeninanspruchnahme
Befahren und Bearbeiten der Bauparzelle und der Erschließungsstraße (1)
- Zerschneidung
Baustellenverkehr und temporäre Lagerstätten (1)
- Lärmimmissionen
Arbeitsgeräusche (1)
- Erschütterungen
Baustellenverkehr und Verdichtungsmaßnahmen des Untergrundes (1)
- Veränderung des Wasserhaushalts
Verdichtung des Untergrundes, Versiegelung (2)

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächeninanspruchnahme
Überbauung von Flächen (2)
- Barrierewirkung/Zerschneidung
Bauparzelle und Erschließungsstraße (1)
- Veränderung des Wasserhaushalts
Überbauung und Versiegelung (2)

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Lärmimmissionen
Individualverkehr, nutzungsbedingte Lärmquellen (Rasenmäher, Motoren, Musik, ...) (2)
- Schadstoffemissionen
Verkehr, Heizanlagen (1)
- Lichtemissionen
Straßenbeleuchtung, Verkehr (0)

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidung von Bodenversiegelung
- Minimierung der Flächenbeanspruchung
- Versickerungsfähigkeit des Bodens erhalten
- Durchgrünung der Bauparzelle

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich, da keine Gefährdungen lokaler Populationen zu erwarten sind.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schadungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Arten gemäß Anhang IV b) wurden gemäß der Biotopkartierung und der Artenschutzkartierung nicht erfasst.

Bei eigenen Begehungen wurden keine entsprechenden Arten festgestellt.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

4.1.2.1 Säugetiere

Im Vorhabensgebiet sind keine Vorkommen von Säugetieren des Anhang IV bekannt und zu vermuten.

Bei eigenen Begehungen wurden keine entsprechenden Arten festgestellt.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

4.1.2.2 Reptilien

Im Vorhabensgebiet sind keine Vorkommen von Reptilien des Anhang IV bekannt und aufgrund der vorhandenen Strukturen zu vermuten. Die Flächen im Geltungsbereich (Grünfläche, als Garten genutzt) stellen keine geeigneten Lebensbereiche für Reptilien dar.

Bei eigenen Begehungen wurden zum Zeitpunkt der Begehung keine entsprechenden Arten festgestellt.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb nicht zu vermuten, kann aber wegen des Begehungstermins im Herbst/Winter nicht ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 Amphibien

Im Vorhabensgebiet sind keine Vorkommen von Amphibien des Anhang IV bekannt und zu vermuten. Die Flächen im Geltungsbereich stellen keine geeigneten Lebensbereiche dar.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

4.1.2.4 Libellen

Libellenarten gemäß Artenliste des Anhangs IV der FHH-Richtlinie sind im Vorhabensgebiet nicht zu vermuten. Aktuelle Kartierungen sind im Umfeld nicht bekannt.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

4.1.2.5 Käfer

Käferarten gemäß Artenliste des Anhangs IV der FHH-Richtlinie sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb nicht zu vermuten.

4.1.2.6 Tagfalter

Es sind keine Vorkommen von Tagfaltern gemäß Artenliste des Anhangs IV der FHH-Richtlinie im Vorhabensgebiet bekannt.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

4.1.2.7 Schnecken

Schnecken gemäß Artenliste des Anhangs IV der FHH-Richtlinie sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt. Spezifische Habitate sind nicht festzustellen.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

4.1.2.8 Fische

Fische gemäß Artenliste des Anhangs IV der FHH-Richtlinie kommen im Vorhabensgebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht vor.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb nicht möglich.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer

Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Planungsgebiet sind keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im Rahmen der Artenschutzkartierung erfasst.

Das Vorkommen Vogelarten halboffener und offener Landschaften ist potenziell möglich und als Teilhabitat denkbar.

Die Fläche ist bereits als Gartengrundstück genutzt.

Zudem stellt sich aufgrund der Nähe zu Hopfengärten und dem unmittelbaren Siedlungsbereich stellt kein optimales Habitat für diese Vogelarten dar.

Eine Betroffenheit der Arten kann daher ausgeschlossen werden.

4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Eine Betroffenheit dieser Arten ist auszuschließen.

4.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Eine Betroffenheit dieser Arten ist auszuschließen.

5 Gutachterliches Fazit

Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gemäß der Tabelle europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FHH-Richtlinie ergeben sich bei Realisierung des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. Abs. 5 Änderung BNatSchG.

Für nicht gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, ist keine Zerstörung von Lebensräumen durch das Vorhaben gegeben.

Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011

BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNATSCHG) in der Fassung vom 01.03.2010

BUNDESBARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.